

Kundmachung.

Von dem k. k. Militär-Gerichte wurden wegen Uebertretungen der Ausnahmsgesetze nachstehende Civil-Personen in Untersuchung gezogen und nach Maßgabe der erhobenen Umstände seit der am 4. d. M. erlassenen Kundmachung verurtheilt:

Wegen Majestätsbeleidigung im zweiten Grade wurde gegen den bürgerlichen Fragner Joseph Haberl, auf viermonatlichen und gegen den Webergesellen Johann Fiala auf zweimonatlichen Stockhausarrest in Eisen; wegen unerlaubter Zusammenkünfte und aufreizender, in politischer Beziehung gefährlicher Aeußerungen gegen Adalbert Böhm, provisorischen Registranten, und Carl Baumkirchner, ohne Beschäftigung, auf sechswochentlichen, dann gegen die Zöglinge der k. k. Josephs-Akademie: Georg Kraus, Wenzel Buberl, Anton Bickl, Georg Hackl, Georg Schachinger, Lukas Huttmann, Joseph Lerch, Vincenz Bayer, Johann Diener, Christoph Frank, Andreas Bayl, Franz Haberlegg, Emanuel Nagel, Leopold Mayer und den Malersohn Ignaz Sonntag auf vierwochentlichen Arrest erkannt.

Wegen Beleidigung eines k. k. Officiers und Renitenz gegen die Wache wurde der Tagelöhner Jakob Wächter zu achttägigem, durch zweimaliges Fasten bei Wasser und Brot verschärften; wegen aufreizender Reden Joseph Steinbach, Wagenzeichner, zu dreimonatlichem und Joseph Berger, Spielereywaarenerezeuger, zu vierzehntägigem, bei Letzterem durch einmaliges Fasten verschärften Stockhausarreste in Eisen verurtheilt.

Wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung der Sicherheits-Organe, widerseßlichen und excessiven Benehmens gegen die Wache wurden bestraft, und zwar:

Mit Stockhausarrest in Eisen: Franz Langhammer, Shawlwebergeselle, und Alexander Meirner, Fleischhauer, auf vierzehn Tage, verschärft durch einmaliges Fasten; Lorenz Mayerhofer, Hauer, auf vierzehn Tage; Leopold Zimburg, Webergeselle, auf zehn Tage; verschärft durch einmaliges Fasten; Anna Göth, Tagelöhnerin, auf acht Tage, verschärft durch zweimaliges Fasten; Joseph Wellan, Schneider, auf acht Tage; Georg Michael Gollwiger, auf sechs Tage; Joseph Eichmüller, auf acht und vierzig Stunden, verschärft durch einmaliges Fasten.

Mit einfachem Arreste: Joseph Hubersdorfer, Webergeselle, auf drei Wochen; Anton Kotter, Greißler, auf acht, und Theresia Siegel, Victualien-Händlerin, auf vier Tage.

Mit Stockstreichen: Franz Uram, Ziegeldecker, und Franz Hartl, Pferdeknecht, jeder mit fünf und zwanzig; Joseph Hoffmann, Hutmachergeselle, und Michael Binder, Tischlergeselle, jeder mit zwanzig; Joseph Hartl, Hauersknecht; Joseph Wachtl, Messerschmidgeselle; Joseph Gettner, Rosamentiergeselle; Seraphin Mattern, Schneidergeselle; Jakob Simonich, Tischlergeselle, jeder mit fünfzehn; Joseph Bez, Fiackerknecht; Joseph Fischer, Tagelöhner, und Johann Bekatsch, Germbändler, jeder mit zehn Stockstreichen.

Ruthenstreiche erhielten, und zwar: die Dienstmägde Josepha Huemer und Agnes Bettel, jede zu zwanzig, und die Tagelöhnerin Anna Hannak fünfzehn.

Wegen unerlaubten Besizes einer Waffe und Verhöhnung der Patrouille wurde Ludwig Deike, Tischlergeselle, mit vierzig Ruthenstreichen bestraft.

Der Theilnahme an Störung der öffentlichen Ruhe haben sich schuldig gemacht und wurde ein Jeder mit vierzig Ruthenstreichen bestraft:

Georg Weiß, Weißgärberlehrlinge; Johann Wacha, Tischlerlehrlinge; Johann Menzack, Drechslerlehrlinge, und Georg Hans, Schlofferlehrlinge.

Endlich wurde gegen den Hausknecht Paul Straßer wegen Mißhandlung seiner Dienstgeberin und thätlicher Wachebeleidigung auf achtwochentlichen, mit einmaligem Fasten verschärften; gegen den Gastwirth Ferdinand Zimmermann wegen Offenhaltung des Gasthauses über die gesetzliche Sperrstunde und Beleidigung der Gensd'armierie auf achttägigen Stockhausarrest in Eisen, und gegen den gewesenen Apotheker-Laboranten Johann Willinger wegen Hausirens mit Druckschriften und Bildern auf acht und vierzigstündigen einfachen Stockhausarrest erkannt.

Wien am 11. April 1851.

Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

Verordnung



Im Namen des Königs von Preußen, Wir, der Minister des Innern, haben nach Anhörung der Landesregierungen und der Provinzialparlamente, sowie der Reichsversammlung, folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 2. Die Provinzialparlamente sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 3. Die Reichsversammlung ist verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 4. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 5. Die Provinzialparlamente sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 6. Die Reichsversammlung ist verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 7. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 8. Die Provinzialparlamente sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 9. Die Reichsversammlung ist verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 10. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 11. Die Provinzialparlamente sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 12. Die Reichsversammlung ist verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 13. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 14. Die Provinzialparlamente sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 15. Die Reichsversammlung ist verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 16. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 17. Die Provinzialparlamente sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 18. Die Reichsversammlung ist verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 19. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 20. Die Provinzialparlamente sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 21. Die Reichsversammlung ist verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 22. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 23. Die Provinzialparlamente sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 24. Die Reichsversammlung ist verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 25. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 26. Die Provinzialparlamente sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 27. Die Reichsversammlung ist verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 28. Die Landesregierungen sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 29. Die Provinzialparlamente sind verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§ 30. Die Reichsversammlung ist verpflichtet, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

DS-2021-899

Prin am 11. April 1881

Minister des Innern
 Königl. Preuss. Reichs-Regierung